

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2001/C 320/01	Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien über den politischen Dialog	1
2001/C 320/02	Beschluss des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur und ihrer Stellvertreter	2
	Kommission	
2001/C 320/03	Euro-Wechselkurs	4
2001/C 320/04	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ⁽¹⁾	5
2001/C 320/05	Staatliche Beihilfen — Deutschland (Thüringen) — Beihilfe C 1/2001 (ex N 831/97) — Bürgschaft für einen Gemüseverarbeitungsbetrieb — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag	12
2001/C 320/06	Mitgliedern des Beratenden Ausschusses	18
2001/C 320/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2569 — Interbrew/Beck's) ⁽¹⁾	18
2001/C 320/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2550 — Mezzo/Muzzik) ⁽¹⁾	19

II Vorbereitende Rechtsakte

.....



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2001/C 320/09	Vorankündigung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU“ (1998—2002)	20
2001/C 320/10	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Polen	20

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHRER MITGLIEDSTAATEN UND DER REPUBLIK KROATIEN ÜBER DEN POLITISCHEN DIALOG

(2001/C 320/01)

Anlässlich der Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits⁽¹⁾ bringen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Republik Kroatien (im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihre beiderseitigen Beziehungen im politischen Bereich zu festigen und zu intensivieren.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, einen regelmäßigen politischen Dialog einzurichten, durch den ihre Annäherung begleitet und gefestigt, der sich gerade vollziehende politische und wirtschaftliche Wandel in der Republik Kroatien unterstützt und ein Beitrag zur Festigung ihrer bereits bestehenden Bindungen und zur Herstellung neuer Formen der Zusammenarbeit geleistet werden soll, insbesondere unter Berücksichtigung des Status Kroatiens als möglicher Bewerber um Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Der politische Dialog beruht auf gemeinsamen Werten und Bestrebungen und hat folgende Ziele:

1. Stärkung der demokratischen Grundsätze und Institutionen sowie Achtung der Menschenrechte, auch der Rechte der Angehörigen von Minderheiten.
2. Förderung der regionalen Zusammenarbeit, der Entwicklung gutnachbarschaftlicher Beziehungen und Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.
3. Erleichterung einer möglichst umfassenden Integration der Republik Kroatien in das politische und wirtschaftliche Gefüge Europas auf der Grundlage ihrer individuellen Verdienste und Leistungen.
4. Stärkere Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien zu internationalen Fragen, insbesondere zu den Fragen, die erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsparteien haben

könnten, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderer Bereiche auf dem Gebiet „Justiz und Inneres“.

5. Gewährleistung der Berücksichtigung des Standpunkts und der Interessen der anderen Vertragspartei im Entscheidungsprozess jeder Vertragspartei.
6. Stärkung der Sicherheit und Stabilität in ganz Europa und insbesondere in Südosteuropa durch Zusammenarbeit in den unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union fallenden Bereichen.

Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien findet gegebenenfalls durch regelmäßige Konsultationen, informelle Kontakte und Informationsaustausch insbesondere in folgender Form statt:

1. Zusammenkünfte von hochrangigen Vertretern der Republik Kroatien mit hochrangigen Vertretern der Europäischen Union in Troika-Zusammensetzung.
2. Gegenseitige Information über außenpolitische Entscheidungen unter voller Nutzung der diplomatischen Kanäle einschließlich Kontakte auf bilateraler Ebene in Drittländern sowie in multilateralen Foren wie in den Vereinten Nationen, der OSZE, dem Europarat und anderen internationalen Organisationen.
3. Kontakte auf parlamentarischer Ebene.
4. Jede sonstige Maßnahme, die einen Beitrag zur Festigung und zum Ausbau des Dialogs zwischen den Vertragsparteien leisten könnte.
5. Soweit angebracht, kann der politische Dialog als multilateraler und/oder regionaler Dialog gestaltet werden.

⁽¹⁾ Unterzeichnet in Luxemburg am 29. Oktober 2001.

BESCHLUSS DES RATES**vom 23. Oktober 2001****zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur und ihrer Stellvertreter**

(2001/C 320/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss 85/385/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 zur Einsetzung des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 des genannten Beschlusses besteht der Ausschuss aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat und einem Stellvertreter für jedes Mitglied. Nach Artikel 4 desselben Beschlusses beträgt die Amtszeit der Sachverständigen und ihrer Stellvertreter drei Jahre.

Mit Beschluss vom 26. Februar 1996 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder des vorstehenden Ausschusses und ihre Stellvertreter für die Zeit vom 26. Februar 1996 bis zum 25. Februar 1999 ernannt.

Die Regierungen von dreizehn Mitgliedstaaten haben jeweils eine Kandidatenliste im Hinblick auf die Ernennung, die Ersetzung bzw. die Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Stellvertreter vorgelegt —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Die folgenden Personen werden für den Zeitraum vom 23. Oktober 2001 bis zum 22. Oktober 2004 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur ernannt:

A. Sachverständige aus dem praktizierenden Berufsstand

	Mitglieder	Stellvertreter
Belgien:	Herr Christian BREVERS	Herr Jef HEYMANS
Dänemark:	Frau Bente BEDHOLM	Herr Jan CHRISTENSEN
Deutschland:	Herr Wilfried TURK	Herr Hans ROLLMANN
Griechenland:	Herr Dionyssios DIGENIS	Herr Christoforos SAKELLAROPOULOS
Spanien:	Herr Jaime DURÓ PIFARRÉ	Herr Jordi QUEROL PIERA
Frankreich:	Herr Bertrand MATTHIEU	Herr Pierre BOLZE
Irland:	Herr John E. O'REILLY	Herr Eoin O'COFAIGH
Italien:	Herr Leopoldo FREYRIE	Herr Pierluigi MISSIO
Luxemburg:
Niederlande:	Herr C. D. VAN BRUGGEN	Herr B. G. J. J. SNELDER
Österreich:	Herr Alexander RUNSER	Frau Elisabeth SCHUBRIG
Portugal:	Frau Olga VASCONCELOS DE ALBUQUERQUE QUINTANILHA	Herr José Manuel AGUIAR PORTELA DA COSTA
Finnland:	Herr Veikko VASKO	Herr Matti RAUTIOLA
Schweden:	Herr Bo HOFSTEN	Herr Anders BOLIN
Vereinigtes Königreich:	Herr Ian R. DAVIDSON	Herr Ken TAYLOR

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 26.

⁽²⁾ ABl. C 74 vom 14.3.1996, S. 1.

B. Sachverständige aus den Hochschulen oder aus vergleichbaren Lehranstalten für Architektur

	Mitglieder	Stellvertreter
Belgien:
Dänemark:	Herr Peter KJÆR	Herr Hans-Peter SVENDLER NIELSEN
Deutschland:	Herr Günther UHLIG	Herr Martin KORDA
Griechenland:	Herr Nikolaos KALOGERAS	Herr Constantinos-Victor SPYRIDONIDIS
Spanien:	Herr Fernando RAMOS GALINO	Herr R. AROCA HERNÁNDEZ-ROS
Frankreich:	Herr Philippe DUBOIS	Herr Francis NORDEMANN
Irland:	Herr Loughlin KEALY	Herr James HORAN
Italien:	Herr Mario DOCCI	Herr Tommaso SCALESSE
Luxemburg:
Niederlande:	Herr A. OXENAAR	Herr L. VAN DUIN
Österreich:	Herr Christian KÜHN	Frau Wolf D. PRIX
Portugal:	Herr Rui José CARDIM	Herr Alexandre VIEIRA ALVES COSTA
Finnland:	Herr Juhani KATAINEN	Herr Tom SIMONS
Schweden:	Herr Finn WERNE	Herr Hasse ERNERFELDT
Vereinigtes Königreich:	Herr James A. LOW	Herr Laurence JOHNSTON

C. Sachverständige aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats

	Mitglieder	Stellvertreter
Belgien:
Dänemark:	Herr Mikkel BUCHTER	Herr Rasmus SCHERMER
Deutschland:	Frau Vera STAHL	Herr Michael ELZER
Griechenland:	Herr Nikolaos KATSIBINIS	Frau Margarita KARAVASSILI
Spanien:	Herr F. RODRÍGUEZ GARCÍA	Herr Emilio LARRODERA RÍOS
Frankreich:	Frau Marielle RICHE	Herr Raphaël HACQUIN
Irland:	Herr Michael McCARTHY	Frau Nancy CALLAGHAN
Italien:	Frau Teresa CUOMO
Luxemburg:
Niederlande:	Herr R. J. H. DOCTER	Herr G. ENNING
Österreich:	Herr Wolfgang LENTSCH	Frau Evelyn NOWOTNY
Portugal:	Herr A. José OLIVEIRA FARIA	M. António Vasco MASSAPINA
Finnland:	Frau Anita LEHIKONEN	Frau Mirja ARAJÄRVI
Schweden:	Frau Nina KOWALEWSKA	Frau Karin DAHL BERGENDORFF
Vereinigtes Königreich:	Herr Robin VAUGHAN	Herr David PETHERICK

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. NEYTS-UYTTEBROECK

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. November 2001

(2001/C 320/03)

1 Euro	=	7,4446	Dänische Kronen
	=	9,334	Schwedische Kronen
	=	0,6126	Pfund Sterling
	=	0,8803	US-Dollar
	=	1,4	Kanadische Dollar
	=	107,2	Yen
	=	1,4701	Schweizer Franken
	=	7,844	Norwegische Kronen
	=	94,56	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6855	Australische Dollar
	=	2,0815	Neuseeland-Dollar
	=	8,547	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

(2001/C 320/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG UND GELTUNGSBEREICH DER MITTEILUNG

1. Der Rundfunk hat im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte tief greifende Veränderungen erfahren. Die Abschaffung von Monopolen, das Aufkommen neuer Anbieter und die rasante technologische Entwicklung haben das Wettbewerbsumfeld grundlegend verändert. Das Fernsehen war zunächst nur bestimmten Anbietern vorbehalten. Dabei handelte es sich von Anfang an vorwiegend um öffentlich-rechtliche Anstalten mit einer Monopolstellung, was in erster Linie auf die begrenzte Verfügbarkeit von Frequenzen und die hohen Einstiegshürden zurückzuführen war.
2. In den 70er Jahren gaben die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Mitgliedstaaten dann zunehmend die Möglichkeit, weitere Betreiberlizenzen zu vergeben. Damit haben sich die Mitgliedstaaten zur Einführung von Wettbewerb auf diesem Markt entschieden. Dies hat dem Verbraucher eine größere Auswahl in Form zahlreicher zusätzlicher Kanäle und neuer Dienste beschert, das Entstehen und Heranwachsen starker europäischer Veranstalter und die Entwicklung neuer Technologien begünstigt und ein größeres Maß an Pluralismus in diesem Sektor gesichert. Wenngleich die Mitgliedstaaten den Markt für den Wettbewerb geöffnet haben, war ihnen doch gleichzeitig an der Erhaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelegen, um eine flächendeckende Versorgung bestimmter Gebiete und die Befriedigung von Bedürfnissen zu gewährleisten, die von privaten Betreibern nicht unbedingt optimal hätten gestillt werden können.
3. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs bei gleichzeitiger Präsenz staatlich subventionierter Anstalten nehmen nach Berichten privater Rundfunkveranstalter an die Kommission aber auch die Besorgnisse wegen einer möglichen Benachteiligung im Wettbewerb zu. Bei dem weitaus größten Teil der Beschwerden werden Verletzungen von Artikel 87 EG-Vertrag geltend gemacht, zumeist unter Hinweis auf staatliche Finanzierungsregelungen zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
4. In dieser Mitteilung wird dargelegt, nach welchen Grundsätzen die Kommission bei der Anwendung von Artikel 87 und Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verfahren wird. Dadurch wird die von ihr auf diesem Gebiet verfolgte Politik so transparent wie möglich.

2. DIE ROLLE DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

5. Wie in der kürzlich ergangenen Mitteilung der Kommission über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa festgestellt, sind die audiovisuellen Medien „für das Funktionieren der heutigen demokratischen Gesellschaften und insbesondere für die Entwicklung und Vermittlung sozialer Werte von zen-

traler Bedeutung. Der Rundfunk- und Fernsehsektor unterliegt daher im Interesse der Allgemeinheit von Beginn an einer besonderen Regelung. Diese Regelung basiert auf gemeinsamen Werten wie freie Meinungsäußerung und Recht auf Gegendarstellung, Pluralismus, Urheberschutz und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, Jugendschutz, Schutz der Menschenwürde und Verbraucherschutz“⁽¹⁾.

6. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist trotz seiner klaren wirtschaftlichen Bedeutung nicht mit öffentlichen Anbietern anderer Wirtschaftszweige vergleichbar. Es gibt keinen Dienst, der gleichzeitig so viele Menschen erreicht, die Bevölkerung mit einer großen Menge an Informationen und Inhalten versorgt und damit individuelle Ansichten wie öffentliche Meinung verbreitet und beeinflusst.
7. Wie von der Hochrangigen Expertengruppe für Audiovisuelle Politik unter dem Vorsitz des damaligen Kommissars Oreja festgestellt, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk „eine wichtige Rolle bei der Förderung der kulturellen Vielfalt jedes Einzelstaates [zu] spielen, indem [er] erzieherische oder bildende Programme anbietet, die Öffentlichkeit auf objektive Weise . . . informiert, die Meinungsvielfalt sichert und auf demokratische und kostenlose Weise qualitativ hochwertige Unterhaltung liefert“⁽²⁾.
8. Darüber hinaus wird der Rundfunk in der Regel als eine äußerst zuverlässige Informationsquelle empfunden und stellt für einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung die Hauptinformationsquelle dar. Damit bereichert er die öffentliche Debatte und sichert letztendlich ein hohes Maß an Teilhabe aller Bürger am öffentlichen Leben.
9. Die Rolle öffentlich-rechtlicher Dienste⁽³⁾ wird im EG-Vertrag allgemein anerkannt. Die zentrale Bestimmung ist in diesem Zusammenhang Artikel 86 Absatz 2, wo es heißt: „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“

⁽¹⁾ KOM(2000) 580 endg., S. 40.

⁽²⁾ „Das digitale Zeitalter: Europäische Audiovisuelle Politik. Bericht der Hochrangigen Expertengruppe für Audiovisuelle Politik“, 1998.

⁽³⁾ Für die Zwecke dieser Mitteilung und in Übereinstimmung mit Artikel 16 EG-Vertrag und der Erklärung (Nr. 13) zur Schlussakte von Amsterdam ist der Begriff „öffentlich-rechtlich“, wie er im Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verwendet wird, auf den Begriff „Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ in Artikel 86 Absatz 2 zu beziehen.

10. Bestätigt wird diese Bestimmung durch Artikel 16 EG-Vertrag über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, der durch den Vertrag von Amsterdam eingefügt wurde und am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Artikel 16 lautet wie folgt:

„Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“

11. Wie diese Grundsätze in Anbetracht des besonderen Charakters der Rundfunkbranche auszulegen sind, geht aus dem Protokoll zum EG-Vertrag über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (nachstehend „das Protokoll“ genannt) hervor. Darin wird zunächst ausgeführt, dass „der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren“. Weiter heißt es:

„Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“

12. Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für das soziale, demokratische und kulturelle Leben in der Union wurde auch in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (nachstehend „die Entschließung“ genannt) bekräftigt. Darin heißt es: „Der Zugang einer breiten Öffentlichkeit zu verschiedenen Kanälen und Diensten frei von jeglicher Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit ist eine Vorbedingung für die Erfüllung der besonderen Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“. Darüber hinaus müsse der öffentlich-rechtliche Rundfunk „den technologischen Fortschritt“ nutzen, „der Öffentlichkeit die Vorteile der neuen audiovisuellen Dienste und Informationsdienste sowie der neuen Technologien nahe bringen“ und seine Tätigkeiten „im digitalen Zeitalter“ weiterentwickeln und diversifizieren. Schließlich müssten „die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten imstande sein, weiterhin ein großes Programmspektrum im Einklang mit ihrem von den Mitgliedstaaten definierten Auftrag bereitzustellen, um die Gesellschaft insgesamt anzusprechen; in diesem Zusammenhang ist es legitim, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten danach streben, hohe Einschaltquoten zu erzielen“⁽⁴⁾.
13. In Anbetracht dieser Charakteristika der Rundfunkbranche kann ein öffentlich-rechtlicher Auftrag, der, wie in der Entschließung erklärt, „ein großes Programmspektrum“ um-

fasst, im Prinzip als legitim und als auf ein ausgewogenes und vielseitiges Programm gerichtet angesehen werden, das in der Lage ist, den öffentlich-rechtlichen Anstalten bestimmte Einschaltquoten zu sichern und so die Erfüllung des Auftrags, d. h. die Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse sowie die Gewährleistung eines Pluralismus, zu gewährleisten.

14. Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass auch kommerzielle Sendeanstalten, von denen einige gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, zur Erreichung der Ziele des Protokolls beitragen: sie helfen, den Pluralismus zu sichern, sie bereichern die kulturelle und politische Debatte und sie vergrößern die Programmauswahl.

3. RECHTLICHER RAHMEN

15. Bei der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind eine Vielzahl von Aspekten zu beachten. Der EG-Vertrag enthält die Artikel 87 und 88 über staatliche Beihilfen und den Artikel 86 Absatz 2 über die Anwendung der Vorschriften des Vertrags, insbesondere der Wettbewerbsregeln, auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Wurde mit dem Vertrag von Maastricht bereits ein Artikel, der die Rolle der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kultur definiert (Artikel 151) und eine Klausel, wonach staatliche Beihilfen zur Kulturförderung unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig angesehen werden können (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d)), eingefügt, so erweitert der Vertrag von Amsterdam den EG-Vertrag um einen speziellen Artikel (Artikel 16) über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und ein Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das Europäische Parlament und der Rat erließen Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit⁽⁵⁾. Die Kommission hat Richtlinie 80/723/EWG vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen erlassen⁽⁶⁾. Diese Vorschriften werden durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz ausgelegt. Darüber hinaus hat die Kommission die in Randnummer 5 erwähnte Mitteilung über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa sowie mehrere Mitteilungen über die Anwendung der Beihilfenvorschriften angenommen.

4. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1

4.1 Beihilfecharakter der staatlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten

16. In Artikel 87 Absatz 1 heißt es: „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

⁽⁵⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch Richtlinie 97/36/EG (AbI. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

⁽⁶⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/52/EG (AbI. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).

⁽⁴⁾ ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 1.

17. Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, ist nach Artikel 87 Absatz 1 nicht der Zweck der staatlichen Maßnahme, sondern nur deren Auswirkungen. Eine staatliche Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss im Normalfall als staatliche Beihilfe angesehen werden, insoweit sie die oben erwähnten Kriterien erfüllt. Normalerweise werden öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten aus dem Staatshaushalt oder über eine vom Eigentümer des Fernsehgeräts zu entrichtende Gebühr finanziert. In einigen bestimmten Fällen gewährt der Staat öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Kapitalspritzen oder erlässt deren Schulden. Derartige finanzielle Maßnahmen gehen in der Regel auf staatliche Stellen zurück und implizieren den Transfer öffentlicher Gelder. Außerdem begünstigen solche Maßnahmen, sofern sie nicht nach dem Grundsatz des nach marktwirtschaftlichen Prinzipien handelnden Kapitalgebers⁽⁷⁾ durchgeführt werden gemäß Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag auf öffentliche Holdings und Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten — Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Kommissionsrichtlinie 80/723/EWG über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie⁽⁸⁾, in den meisten Fällen einzelne Sendeanstalten und können somit den Wettbewerb verzerren. Ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, muss selbstverständlich im Einzelfall überprüft werden und hängt nicht zuletzt von der Art der jeweiligen Finanzierung ab⁽⁹⁾.
18. Der Gerichtshof hat wie folgt geurteilt: „Verstärkt eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel, muss dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden.“⁽¹⁰⁾ Demnach ist generell davon auszugehen, dass eine staatliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Dies gilt klar für den — häufig international abgewickelten — Erwerb und Verkauf von Programmrechten. Auch die Werbung — für diejenigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Sendeplatz für Werbung verkaufen dürfen — hat eine grenzüberschreitende Wirkung, vor allem in grenznahen Gebieten, in denen beiderseits der Landesgrenze dieselbe Sprache gesprochen wird. Außerdem kann sich die Eigentumsstruktur kommerzieller Rundfunksender auf mehr als einen Mitgliedstaat erstrecken.
19. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽¹¹⁾ ist jeder Transfer staatlicher Mittel an ein bestimmtes Unternehmen

⁽⁷⁾ Bulletin der EG 9-1984.

⁽⁸⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

⁽⁹⁾ Beihilfe NN 88/98, Finanzierung eines 24-stündigen werbungsfreien Nachrichtenkanals unter Lizenz der BBC, ABl. C 78 vom 18.3.2000, S. 6, und Beihilfe NN 70/98, „Staatliche Beihilfe für die öffentlichen Fernsehprogramme „Kinderkanal“ und „Phoenix“, (ABl. C 238 vom 21.8.1999, S. 3).

⁽¹⁰⁾ Urteil vom 17. September 1980 in der Rs. 730/79, *Philip Morris Holland/Kommission*, Slg. 1980, S. 2671, Randnr. 11; Urteil vom 21. März 1991 in der Rs. C-303/88, *Italien/Kommission*, Slg. 1991, S. I-1433, Randnr. 17; Urteil vom 19. September 2000 in der Rs. C-156/98, *Deutschland/Kommission*, Slg. 2000, S. I-6857, Randnr. 33.

⁽¹¹⁾ Urteil vom 27. Februar 1997 in der Rs. T-106/95, *FFSA u. a./Kommission* Slg. 1997, S. II-229; Urteil vom 10. Mai 2000 in der Rs. T-46/97, *SIC/Kommission*, Slg. 2000, S. II-2125 und Urteil vom 22. Juni 2000 in der Rs. C-332/98, *Frankreich/Kommission*, Slg. 2000, S. I-4833.

— auch wenn damit die Nettokosten für die aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Verpflichtungen gedeckt werden — als staatliche Beihilfe anzusehen (vorausgesetzt es sind alle Bedingungen für die Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 erfüllt).

4.2 Art der Beihilfe: bestehende oder neue Beihilfe

20. Die Finanzierungssysteme, die derzeit in den meisten Mitgliedstaaten bestehen, wurden vor langer Zeit eingerichtet. Die Kommission hat deshalb zunächst zu prüfen, ob diese als „bestehende Beihilfen“ im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 angesehen werden können.
21. Bestehende Beihilfen werden durch Artikel 88 Absatz 1 geregelt, wo es heißt: „Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.“
22. In Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹²⁾ sind bestehende Beihilfen „alle Beihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags in dem entsprechenden Mitgliedstaat bestanden, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags eingeführt worden sind und auch nach dessen Inkrafttreten noch anwendbar sind“.
23. In Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer v) sind bestehende Beihilfen definiert als „Beihilfen, die als bestehende Beihilfen gelten, weil nachgewiesen werden kann, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne dass sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben.“
24. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechend⁽¹³⁾ wird die Kommission prüfen, ob der rechtliche Rahmen, in dem die Beihilfe gewährt wird, sich seit deren Einführung geändert hat. Dabei wird die Kommission alle rechtlichen und wirtschaftlichen Elemente berücksichtigen, die für das Rundfunksystem des jeweiligen Mitgliedstaates herangezogen werden können. Obgleich die rechtlichen und wirtschaftlichen Elemente, die für eine solche Prüfung relevant sind, in allen oder in den meisten Mitgliedstaaten Gemeinsamkeiten haben, ist die Kommission der Meinung, dass ein fallweises Vorgehen für diese Prüfung das geeignetste Verfahren ist.⁽¹⁴⁾

5. BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT STAATLICHER BEIHILFEN MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT NACH ARTIKEL 87 ABSÄTZE 2 UND 3

25. Staatliche Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten müssen von der Kommission überprüft werden, um festzustellen, ob diese als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen sind oder nicht. Dabei gelangen gegebenenfalls die in Artikel 87 Absätze 2 und 3 aufgeführten Ausnahmeregelungen bzw. Freistellungsmöglichkeiten zur Anwendung.

⁽¹²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹³⁾ Urteil vom 9. August 1994 in der Rs. C-44/93 *Namur — Les Assurances du Crédit SA/Office National du Dueroire und belgischer Staat*, Slg. 1994, S. I-3829.

⁽¹⁴⁾ Zu neueren einschlägigen Entscheidungen der Kommission siehe Fußnote 9.

26. Nach Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen. Dementsprechend gibt Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag der Kommission die Möglichkeit, Beihilfen zur Förderung der Kultur als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Aufgabe der Kommission ist es, über die tatsächliche Anwendung dieser Klausel zu entscheiden, so wie dies auch für die übrigen Freistellungsmöglichkeiten nach Artikel 87 Absatz 3 gilt. Hier sei daran erinnert, dass die Bestimmungen, die eine Freistellung vom Verbot staatlicher Beihilfen zulassen, streng anzuwenden sind. Deshalb ist der Begriff „Kultur“ in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) eng auszulegen. Wie die Kommission in ihrer Entscheidung in der Beihilfesache *Kinderkanal und Phoenix* festgestellt hat, muss zwischen den bildungsmäßigen und demokratischen Bedürfnissen der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat und der Förderung der Kultur unterschieden werden⁽¹⁵⁾. In dieser Hinsicht sei auch darauf hingewiesen, dass das Protokoll zwischen kulturellen, sozialen und demokratischen Bedürfnissen einer Gesellschaft unterscheidet. Natürlich kann Bildung auch einen kulturellen Aspekt haben.
27. Bei der Gewährung staatlicher Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wird häufig nicht zwischen den drei im Protokoll genannten Bedürfnissen unterschieden. Daher kann eine solche Beihilfe im Allgemeinen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) nur genehmigt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat eine gesonderte Definition und eine gesonderte Finanzierung im Hinblick auf eine Beihilfe vorsieht, die ausschließlich der Kulturförderung dient. Allerdings ist im Normalfall eine Einschätzung aufgrund von Artikel 86 Absatz 2 — Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse — möglich. Welches auch immer die Rechtsgrundlage für die Feststellung der Vereinbarkeit ist, die inhaltliche Analyse wird von der Kommission anhand derselben Kriterien vorgenommen, d. h. der Kriterien, wie sie in dieser Mitteilung dargelegt sind.
- 6. BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT STAATLICHER BEIHILFEN MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT NACH ARTIKEL 86 ABSATZ 2**
28. Die Rolle, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Erreichung der grundlegenden Ziele der Europäischen Union spielen, wurde von der Kommission in ihrer in Randnummer 5 erwähnten Mitteilung über Leistungen der Daseinsvorsorge voll anerkannt.
29. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes handelt es sich bei Artikel 86 um eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv auszulegen ist. Dabei hat der Gerichtshof klargestellt, dass eine Maßnahme alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen muss, wenn sie in den Genuss dieser Ausnahmeregelung kommen soll:
- Die betreffende Dienstleistung muss eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und von dem Mitgliedstaat klar als solche definiert sein (Definition).
 - Das betreffende Unternehmen muss von dem Mitgliedstaat ausdrücklich mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragt worden sein (Beauftragung).
 - Die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags — im vorliegenden Fall das Verbot staatlicher Beihilfen — muss die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen Aufgaben verhindern, und die Freistellung von diesen Regeln darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft (Verhältnismäßigkeitskriterium).
30. Aufgabe der Kommission als Hüterin des Vertrags ist es zu beurteilen, ob diese Kriterien erfüllt sind.
31. Im besonderen Fall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss das oben dargelegte Vorgehen im Hinblick auf die auslegenden Bestimmungen des Protokolls angepasst werden, wonach der öffentlich-rechtliche Auftrag „von den Mitgliedstaaten [...] übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird“ (Definition und Beauftragung) und bei der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten insoweit von den Bestimmungen des Vertrags abgewichen werden kann, wie „die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag [...] dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist“ (Verhältnismäßigkeit).
- 6.1 Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags**
32. Um die in Randnummer 29 Ziffer i) für die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 genannte Bedingung zu erfüllen, muss der Begriff des öffentlich-rechtlichen Auftrags amtlich definiert werden. Erst wenn eine solche Definition vorliegt, kann die Kommission mit der notwendigen Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit von Artikel 86 Absatz 2 entscheiden.
33. Die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene entscheiden können. Diese Zuständigkeit ist generell unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Begriffs der „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ wahrzunehmen. In Anbetracht des besonderen Charakters der Rundfunkbranche und angesichts der auslegenden Bestimmungen des Protokolls kann eine „breit gefasste“ Definition, bei der ein bestimmter Sender damit betraut wird, ein ausgewogenes und breit gefächertes Programm in Einklang mit seinem Auftrag anzubieten und dabei gewisse Einschaltquoten zu gewährleisten, als legitim gemäß Artikel 86 Absatz 2 betrachtet werden. Eine solche Definition entspräche dem Ziel, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu decken und den Pluralismus zu wahren, einschließlich kultureller und sprachlicher Vielfalt.
34. Auch könnte der öffentlich-rechtliche Auftrag Dienste (wie Online-Informationendienste) umfassen, die keine „Programme“ im traditionellen Sinne sind, sofern diese — auch unter Berücksichtigung der Entwicklung und Diversifizierung der Tätigkeiten im digitalen Zeitalter — den selben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen.

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 9.

35. Bei jeder Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf neue Dienste sollten die Definition und der Akt, mit dem der Anstalt der öffentlich-rechtliche Auftrag übertragen wird, innerhalb der von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gesetzten Grenzen geändert werden.
36. Aufgabe der Kommission ist es zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des EG-Vertrags einhalten⁽¹⁶⁾. Was die Definition des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags für Rundfunkanstalten anbelangt, beschränkt sich die Rolle der Kommission auf eine Überprüfung auf offensichtliche Fehler. Die Kommission hat weder darüber zu entscheiden, ob ein Programm als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angeboten wird, noch Art und Qualität eines bestimmten Produkts in Frage zu stellen. Ein offensichtlicher Fehler in der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags läge allerdings vor, wenn dieser auch Tätigkeiten umfasste, die nicht — um in der Formulierung des Protokolls zu bleiben — den „*demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft*“ entsprechen. Dies wäre beispielsweise bei elektronischem Handel der Fall. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag die der Öffentlichkeit im allgemeinen Interesse angebotenen Dienste beschreibt. Die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags ist nicht mit dem Finanzierungsmodus zu verwechseln, der für diese Dienste gewählt wird. Demnach können öffentlich-rechtliche Sendeanstalten zu Einnahmезwecken zwar kommerziellen Tätigkeiten nachgehen (z. B. Verkauf von Sendeplatz für Werbung), doch sind diese nicht als Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags anzusehen.
37. Der öffentlich-rechtliche Auftrag sollte so präzise wie möglich definiert werden. Aus dieser Definition sollte unmissverständlich hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit der jeweiligen Anstalt in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht. Ohne eine klare, präzise Definition der Verpflichtungen, denen die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt unterliegt, kann die Kommission die ihr in Artikel 86 Absatz 2 zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen und im Rahmen dieses Artikels keine Freistellung gewähren.
38. Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten erleichtert darüber hinaus den nicht öffentlich-rechtlichen Anbietern die Planung ihrer Tätigkeiten.
39. Präzise sollte der öffentlich-rechtliche Auftrag nicht zuletzt auch deshalb sein, um den Behörden der Mitgliedsstaaten eine wirksame Kontrolle seiner Einhaltung zu ermöglichen (siehe folgendes Kapitel).
- 6.2 Übertragung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und Beaufsichtigung**
40. Um in den Genuss der Ausnahmeregelung nach Artikel 86 Absatz 2 zu kommen, sollte der öffentliche Auftrag einem
- oder mehreren Unternehmen im Wege einer förmlichen Rechtshandlung übertragen werden (wie ein Rechtsakt, ein Vertrag oder eine Aufgabenbeschreibung).
41. Doch reicht es nicht aus, die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt förmlich mit der Bereitstellung einer genau definierten öffentlichen Dienstleistung zu beauftragen. Vielmehr muss diese Dienstleistung tatsächlich so erbracht werden, wie zwischen dem Staat und dem beauftragten Unternehmen förmlich vereinbart. Dies sollte von einer geeigneten Behörde oder einer benannten Stelle überwacht werden. Dass eine solche geeignete Aufsichtsbehörde oder Stelle notwendig ist, zeigt sich am Fall der Qualitätsstandards, die das beauftragte Unternehmen erfüllen muss. Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter hat nicht die Kommission über die Einhaltung der Qualitätsstandards zu urteilen: sie muss sich auf eine angemessene Aufsicht der Mitgliedstaaten verlassen können⁽¹⁷⁾.
42. Die Entscheidung darüber, wie die Einhaltung der aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Verpflichtungen überwacht werden soll, liegt in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Eine solche Aufsichtsinstanz dürfte ihrer Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie von dem beauftragten Unternehmen unabhängig ist.
43. Solange sie nicht über ausreichende und verlässliche Hinweise darauf verfügt, dass der Dienst auch tatsächlich dem Auftrag entsprechend erbracht wird, kann die Kommission die ihr in Artikel 86 Absatz 2 zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen und im Rahmen dieses Artikels keine Freistellung gewähren.
- 6.3 Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Prüfung der Verhältnismäßigkeit**
- 6.3.1 Wahl des Finanzierungsmodus**
44. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen können quantitativer oder qualitativer Art oder beides zugleich sein. In allen Fällen rechtfertigen sie gegebenenfalls eine Kompensation, sofern sie mit zusätzlichen Kosten einhergehen, die die betreffende Rundfunkanstalt unter normalen Umständen nicht zu tragen hätte.
45. Die Finanzierungssysteme können in zwei große Kategorien unterteilt werden: die „Einzelfinanzierung“ und die „duale Finanzierung“. Die Kategorie „Einzelfinanzierung“ umfasst alle Systeme, bei denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk ausschließlich mit öffentlichen Mitteln gleich welcher Form finanziert wird. „Duale“ Finanzierungssysteme umfassen ein breites Spektrum an Finanzierungssystemen, bei denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch unterschiedliche Kombinationen aus staatlichen Mitteln und kommerziellen Tätigkeiten, wie dem Verkauf von Werbeblöcken oder Programmen, finanziert wird.

⁽¹⁶⁾ Urteil vom 10. Dezember 1991 in der Rs. C-179/90, „*Merci convenzionali porto di Genova SpA/Siderurgica Gabrielle SpA*“, Slg. 1991, S. I-5889.

⁽¹⁷⁾ KOM(1999) 657 endg., Abschnitt 3 Nummer 6.

46. Dem Protokoll zufolge berühren „die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [...] nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren [...]“. In der in Randnummer 5 erwähnten Mitteilung der Kommission über Leistungen der Daseinsfürsorge in Europa wird weiter ausgeführt: „Die Wahl des Finanzierungssystems ist [...] Sache eines jeden einzelnen Mitgliedstaates, und im Prinzip spricht nichts gegen die Wahl einer Mischfinanzierung (d. h. Kombination zwischen öffentlichen Mitteln und Werbeeinnahmen) anstelle einer Finanzierung ausschließlich mit öffentlichen Geldern, solange der Wettbewerb auf den sachlich relevanten Märkten (z. B. Werbung, Kauf und/oder Verkauf von Programmen) nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Gemeinschaftsinteressen zuwiderläuft“⁽¹⁸⁾.
47. Während die Mitgliedstaaten frei wählen können, nach welchem System sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren, muss die Kommission im Rahmen von Artikel 86 Absatz 2 darüber wachen, dass die Freistellung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse von der regulären Anwendung der Wettbewerbsregeln den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt nicht in unverhältnismäßig hohem Maße beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich um einen Negativtest, d. h. es wird überprüft, dass die betreffende Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist. Auch sollte die Beihilfe die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.
48. Im Protokoll wird dieser Ansatz auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestätigt. Demnach darf die Finanzierung „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem gemeinsamem Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“
- 6.3.2 *Transparenzanforderungen für die Beurteilung der staatlichen Beihilfe*
49. Damit die Kommission die oben beschriebene Beurteilung vornehmen kann, müssen eine klare und genaue Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags und eine klare und angemessene Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen und anderen Tätigkeiten vorliegen. Die getrennte Buchführung für diese beiden Bereiche wird normalerweise bereits auf der nationalen Ebene gefordert, um Transparenz und Rechenschaft bei der Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen. Sie ist nötig, damit die Kommission ihre Prüfung auf Verhältnismäßigkeit vornehmen kann, denn sie stellt ein Instrument dar, mit dem die Kommission Fälle einer angeblichen Quersubventionierung prüfen und berechnete Ausgleichszahlungen für die Erfüllung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse begründen kann. Nur auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Kosten- und Mittelzuweisung lässt sich feststellen, ob die öffentliche Finanzierung tatsächlich auf die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags begrenzt und damit nach Artikel 86 Absatz 2 und nach den auslegenden Bestimmungen des Protokolls akzeptabel ist.
50. Nach der Richtlinie 80/723/EWG müssen die finanziellen Beziehungen zwischen Behörden und öffentlichen Unternehmen sowie innerhalb von Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden oder die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, transparent sein.
51. Nach dieser Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei allen Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden oder die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, die staatliche Beihilfen gleich welcher Art erhalten und anderen Tätigkeiten als den aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden nachgehen, a) die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen (d. h. solchen, die dem öffentlich-rechtlichen Auftrag und solchen, die anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind) entsprechen, getrennt geführt werden, b) alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet und zugewiesen werden und c) die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.
52. Diese allgemeinen Transparenzvorschriften gelten auch für Sendeanstalten, wie der fünfte Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/52/EG in Erinnerung bringt. Öffentlich-rechtliche Sendeanstalten unterliegen den neuen Vorschriften deshalb, weil sie staatliche Beihilfen erhalten und mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, für die die staatlichen Beihilfen nicht im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens für einen angemessenen Zeitraum festgesetzt wurden. Die Vorschrift der Kostentrennung gilt nicht für öffentlich-rechtliche Sendeanstalten, die ihre Tätigkeiten auf die Leistung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beschränken und die außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse keine Tätigkeiten ausüben.
53. In der Rundfunkbranche stellt die Trennung der Konten auf der Einnahmeseite keine besondere Schwierigkeit dar, könnte sich auf der Ausgabenseite jedoch als nicht ganz unproblematisch, wenn nicht gar als unmöglich erweisen. Grund dafür ist, dass die Mitgliedstaaten in der Rundfunkbranche das gesamte Programm der Sendeanstalten als vom öffentlich-rechtlichen Auftrag gedeckt betrachten, gleichzeitig aber dessen kommerzielle Nutzung gestatten können. Das heißt, dass unterschiedliche Tätigkeiten zu einem großen Teil aus ein und derselben Quelle finanziert werden.
54. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die Sendeanstalten auf der Einnahmeseite Herkunft und Höhe aller Einnahmen aus nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzuordnenden Tätigkeiten angeben sollten.
55. Auf der Ausgabenseite sollten die nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzuordnenden Kosten klar ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollten, wann immer dieselben Ressourcen — Personal, Geräte, feste Einrichtungen usw. — sowohl im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags als auch anderweitig eingesetzt werden, die dabei entstehenden Kosten unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen den Gesamtkosten des Unternehmens mit und ohne öffentlich-rechtliche Tätigkeiten zugeordnet werden⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁸⁾ Siehe Fußnote 1, S. 40.

⁽¹⁹⁾ Zu diesem Zweck wäre von der Hypothese auszugehen, dass die nicht dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zuzuordnenden Tätigkeiten eingestellt werden: der so eingesparte Betrag stellt die Kosten dar, die den nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag erwachsenden Tätigkeiten zuzuordnen sind.

56. Daraus ergibt sich, dass im Gegensatz zu der in anderen Versorgungsbranchen üblichen Vorgehensweise die Ausgaben, die in voller Höhe auf die mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zusammenhängenden Tätigkeiten anrechenbar sind, jedoch auch kommerziellen Tätigkeiten zugute kommen, nicht aufgeteilt werden müssen, sondern in voller Höhe dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zugeordnet werden können. Dies könnte beispielsweise bei den Produktionskosten eines Programms der Fall sein, das im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags ausgestrahlt, jedoch auch an andere Sender verkauft wird. Wichtigstes Beispiel ist jedoch die Ermittlung der Einschaltquoten, die sowohl dem Nachweis der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags als auch dem Verkauf von Sendeplatz für Werbung dient. Es wird die Auffassung vertreten, dass bei einer vollen Aufteilung dieser Kosten zwischen beiden Tätigkeiten die Gefahr besteht, dass diese Aufteilung willkürlich und nicht aussagekräftig ist. Im Interesse der Transparenz der Bücher sollte die Zuordnung der Kosten jedoch nicht mit der Deckung von Kosten im Sinne der Preispolitik verwechselt werden. Siehe dazu Randnummer 58.

6.3.3 Verhältnismäßigkeit

57. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit geht die Kommission von der Überlegung aus, dass das Unternehmen die staatliche Finanzierung im Normalfall benötigt, um seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen zu können. Um diese Prüfung zu bestehen, darf die staatliche Beihilfe jedoch die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht überschreiten, wobei auch anderen direkten oder indirekten Einnahmen aus diesem öffentlich-rechtlichen Auftrag Rechnung zu tragen ist. Aus diesem Grund wird der Nettoerlös, den die öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten im Rahmen nicht öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten einbringen, bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

58. Andererseits könnte es Marktverzerrungen geben, die nicht zwangsläufig durch die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bedingt sind. So könnte eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt, sofern niedrigere Einnahmen durch staatliche Beihilfen ausgeglichen werden, geneigt sein, die Preise für Werbung oder andere nicht öffentlich-rechtliche Tätigkeiten auf dem Markt zu drücken, um die Einnahmen der Konkurrenz zu schmälern. Ein solches Verhalten einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ließe sich nicht mit dem ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Auftrag rechtfertigen. Wann immer eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt die Preise für nicht öffentlich-rechtliche Tätigkeiten unter das Niveau drückt, das ein effizienter kommerzieller Anbieter in einer ähnlichen Situation zur Deckung seiner Kosten für

die isolierte Erzeugung der entsprechenden Tätigkeit benötigen würde, deutet dies auf eine Überkompensierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen hin und beeinträchtigt auf jeden Fall „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft [...] in einem Ausmaß [...], das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und verstößt somit gegen das Protokoll.

59. Dementsprechend wird die Kommission bei Überprüfung der Verhältnismäßigkeit untersuchen, ob eine beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrung mit der Notwendigkeit begründet werden kann, den öffentlich-rechtlichen Auftrag wie vom Staat definiert auszuführen und zu finanzieren. Falls notwendig, wird die Kommission auch im Rahmen anderer Bestimmungen des EG-Vertrags tätig werden.
60. Die Analyse der Auswirkungen staatlicher Beihilfen auf Wettbewerb und Entwicklung des Handelsverkehrs muss sich zwangsläufig auf die besonderen Umstände im Einzelfall gründen. Das tatsächliche Wettbewerbsgefüge und andere Merkmale eines jeden Marktes können in der vorliegenden Mitteilung nicht beschrieben werden, da hier in der Regel große Unterschiede bestehen. Aus demselben Grund kann die Kommission nicht im Voraus festlegen, unter welchen Bedingungen die Preise öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten den unter Randnummer 58 dargelegten Grundsätzen entsprechen. Infolgedessen kann die Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 86 Absatz 2 — wie von der Kommission bereits praktiziert — nur im Einzelfall erfolgen.
61. Bei ihrer Prüfung wird die Kommission die Tatsache berücksichtigen, dass in dem Maße, in dem staatliche Beihilfen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags notwendig sind, das System als Ganzes auch den positiven Effekt haben könnte, dass auf einigen relevanten Märkten eine alternative Quelle erhalten wird⁽²⁰⁾. Allerdings ist dieser Effekt gegen mögliche negative Auswirkungen der Beihilfe abzuwägen, die darin bestehen könnten, dass neue Veranstalter von diesen Märkten ferngehalten werden und damit eine starke oligopolartige Marktstruktur zugelassen oder ein mögliches wettbewerbsfeindliches Verhalten öffentlich-rechtlicher Veranstalter auf den jeweiligen Märkten bewirkt wird.
62. Die Kommission wird bei ihrer Bewertung auch den Schwierigkeiten mancher kleiner Mitgliedstaaten Rechnung tragen, die notwendigen Mittel über Rundfunkgebühren hereinzuholen, wenn die Kosten des öffentlichen Rundfunks pro Einwohner unter ansonsten gleichen Bedingungen höher sind⁽²¹⁾.

⁽²⁰⁾ Das heißt nicht, dass staatliche Beihilfen als Instrument gerechtfertigt werden können, mit dem das Angebot auf einem Markt vergrößert und der Wettbewerb verstärkt werden kann. Eine staatliche Beihilfe, die einem Veranstalter trotz seiner wiederholten Verluste ein Verbleiben auf dem Markt erlaubt, verursacht eine größere Wettbewerbsverzerrung, da sie langfristig zu einem höheren Grad an Ineffizienz, einem geringeren Angebot und zu höheren Preisen für die Verbraucher führt. Effektiver Instrumente in dieser Hinsicht sind die Beseitigung rechtlicher und wirtschaftlicher Einstiegsbarrieren, eine wirksame Anti-Trust-Politik und die Förderung des Pluralismus. Natürliche Monopole unterliegen normalerweise der Regulierung.

⁽²¹⁾ Ähnliche Probleme könnten bei öffentlich-rechtlichen Programmen auftreten, die sich an sprachliche Minderheiten richten oder auf lokale Bedürfnisse zugeschnitten sind.

STAATLICHE BEIHILFEN — DEUTSCHLAND (THÜRINGEN)**Beihilfe C 1/2001 (ex N 831/97) — Bürgschaft für einen Gemüseverarbeitungsbetrieb****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**

(2001/C 320/05)

Mit Schreiben vom 8. Februar 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der obigen Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Direktion Wirtschaftsgesetzgebung für die Landwirtschaft
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax-Nr. (32-2) 296 21 51.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union hat der Kommission mit Schreiben vom 5. Dezember 1997, eingegangen am 10. Dezember 1997, eine Beihilfemaßnahme notifiziert, bei der von der Thüringer Aufbaubank eine Bürgschaft für Darlehen übernommen werden soll, die für den Erwerb des Anlagevermögens einer Produktionsstätte in Ringleben durch die neu gegründete Frenzel Kyffhäuser Tiefkühlkost GmbH bestimmt sind. Das Unternehmen verarbeitet insbesondere Wurzelgemüse (Karotten, Kohlrabi) und Kartoffeln.

Es muss nun zwischen den Darlehen und der für die Darlehen gewährten Bürgschaft unterschieden werden.

Bezüglich der Darlehen erteilt die Kommission gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/91 (Italgrani) eine Anordnung zur Auskunftserteilung. Die Kommission zweifelt nämlich daran, dass die beiden Beihilferegelungen, auf die sich die Darlehen stützen, im vorliegenden Fall Anwendung finden können, weil für die beiden genehmigten Beihilferegelungen gerade ein ausdrücklicher Ausschluss empfindlicher Sektoren besteht.

Staatliche Bürgschaften müssen ihrerseits anhand der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ⁽¹⁾ geprüft werden.

In Nummer 4.2 der Mitteilung sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit eine staatliche Bürgschaft

keine staatliche Beihilfe darstellt. Im vorliegenden Fall sind aber einige dieser Voraussetzungen offenbar nicht erfüllt. Bei der Maßnahme scheint es sich also um eine staatliche Beihilfe für den Kreditnehmer zu handeln.

Außerdem könnte in diesem Zusammenhang auch der Kreditgeber eine Beihilfe erhalten. Es scheint, dass die Hausbank die Investitionen vorfinanziert hat, um Verzögerungen bei dem Vorhaben zu vermeiden. Die „endgültige“ Finanzierung wird erst nach Inkrafttreten der Bürgschaft verfügbar. Wird die Bürgschaft gewährt, so würde dies bedeuten, dass der Staat ein Risiko übernimmt, das eine Bank bisher kostenlos übernommen hat. Offensichtlich liegen also die Kriterien von Nummer 2.2.1 der vorgenannten Mitteilung vor, nämlich: für ein bereits gewährtes Darlehen oder eine sonstige bereits eingegangene finanzielle Verpflichtung wird eine staatliche Bürgschaft übernommen, ohne dass die Konditionen des Darlehens oder der finanziellen Verpflichtung entsprechend angepasst werden, oder ein mit einer Bürgschaft versehenes Darlehen wird dazu benutzt, um ein anderes, nicht mit einer Bürgschaft ausgestattetes Darlehen an dasselbe Kreditinstitut zurückzuzahlen. Somit bezieht anscheinend auch der Kreditgeber eine Beihilfe. Hierbei würde es sich um eine Betriebsbeihilfe handeln, die grundsätzlich verboten ist.

Was den Beihilfewert für den Kreditnehmer anbelangt, so erscheint es äußerst schwierig, die Beihilferate für die Bürgschaft zu berechnen. Die Kommission bezweifelt jedoch, dass die von den deutschen Behörden übermittelten Berechnungen richtig sind. Zunächst muss die Beihilfeintensität der Darlehen bestimmt werden; dann kann die zusätzliche Beihilfeintensität für die Bürgschaft ermittelt werden. Der kumulierte Betrag muss dann im Rahmen der anwendbaren Kommissionspolitik beurteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

Die Kommission hat zunächst einmal Zweifel an der von den deutschen Behörden angewendeten Berechnungsweise für die Beihilfeintensität der Darlehen. Die Berechnungen stützen sich auf den Referenzzinssatz, bei dem es sich jedoch um einen Mindestsatz handelt, der in besonderen Risikofällen erhöht werden kann. Eine solche Erhöhung scheint hier infolge der Kapitallage des Unternehmens gerechtfertigt gewesen zu sein. Die Hausbank hat in der Tat ein Darlehen zu einem Zinssatz gewährt, der den deutschen Behörden zufolge die Marktkonditionen widerspiegelt. Deshalb wäre es wohl angemessen, die Beihilfeintensität der zinsverbilligten Darlehen unter Zugrundelegung eben dieses Zinssatzes als Referenzmarktzinssatz zu berechnen. Dies würde natürlich zu höheren Subventionsäquivalenten führen.

Bei der Berechnung der Beihilfeintensität der Bürgschaft haben die deutschen Behörden außerdem eine Beihilfeintensität von nur 0,5 % angewendet, auf der Grundlage der Spanne (zwischen 0,5 % und 2 %), die die Kommission im Fall N 117/96 für lebensfähige Unternehmen akzeptiert hat (Schreiben vom 27.12.1996, SG (96) D/11696). Es ist aber zu betonen, dass dies der Mindestwert der betreffenden Spanne ist, dessen Heranziehung im vorliegenden Fall aufgrund der Kapitalsituation des Unternehmens als nicht gerechtfertigt erscheint. Außerdem werden im Schreiben vom 27.12.1996 ausdrücklich Unternehmen ausgeschlossen, die Erzeugnisse im Sinne von Anhang I EG-Vertrag verarbeiten und vermarkten. Allein schon aus diesem Grund hat die Kommission Zweifel an der Angemessenheit der beabsichtigten Beihilfeintensität. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Beihilfeintensität von 0,5 % unter Zugrundelegung der neuen Kriterien in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften eingehend geprüft werden müsste, wonach ein stärker individualisiertes Konzept auf der Grundlage der erlassenen Zinsen oder der früheren Ausfallrate von Unternehmen in der gleichen Lage erforderlich ist. Da die deutschen Behörden erklärt haben, dass [...] (*) die Darlehen [...], kann die Kommission eine Beihilfeintensität in Höhe von 100 % des Bürgschaftsbetrags nicht ausschließen. Eine solche Beihilfeintensität wäre aber mit Nummer 4.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor unvereinbar.

Darüber hinaus lassen einige Äußerungen der deutschen Behörden Zweifel an der Versicherung aufkommen, dass sich das Unternehmen nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Aufgrund der gemachten Angaben kann die Kommission somit nicht ausschließen, dass die Bürgschaft eigentlich anhand der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt werden muss. Geht man davon aus, dass hier die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen anwendbar sind, so muss die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit den Leitlinien anmelden, weil die deutschen Behörden keinen Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der Rentabilität vorgelegt haben und weil nicht deutlich ist, wie unzulässige Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und worin der Eigenbeitrag des Empfängers besteht.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, gegen die geplante staatliche Bürgschaft das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten und Deutschland zur Übermittlung aller sachdienlichen Angaben

aufzufordern, die für die Prüfung der Tatsache, ob die Darlehen tatsächlich unter zuvor genehmigte Beihilferegelungen fallen, notwendig sind.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Die Europäische Kommission beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben über die vorerwähnte Beihilfe beschlossen hat, Deutschland zur Mitteilung aufzufordern, ob die Darlehen unter zuvor genehmigte Beihilferegelungen fallen, und gegen die vorgeschlagene Bürgschaft das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.“

Der Entscheidung der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

Mit Schreiben vom 5.12.1997, eingegangen am 10.12.1997, hat die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union den Entwurf dieser Beihilfemaßnahme der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 notifiziert. Zusätzliche Informationen wurden übermittelt mit Schreiben vom 7.4.1998, eingegangen am 14.4.1998, vom 20.10.1998, eingegangen am 26.10.1998, vom 9.2.1999, eingegangen am 12.2.1999, vom 13.8.1999, eingegangen am 24.8.1999, zwei Schreiben vom 22.11.1999, eingegangen am 25.11.1999 bzw. am 26.11.1999, mit Schreiben vom 17.8.2000, eingegangen am 22.8.2000, und vom 29.11.2000, eingegangen am 5.12.2000.

2. BESCHREIBUNG

2.1 Titel

Bürgschaft für einen Gemüseverarbeitungsbetrieb

2.2 Begünstigter

Frenzel Kyffhäuser Tiefkühlkost GmbH

Die Beihilfe ist für den Erwerb des Anlagevermögens einer Produktionsstätte in Ringleben durch die neu gegründete Frenzel Kyffhäuser Tiefkühlkost GmbH bestimmt. Das Unternehmen verarbeitet insbesondere Wurzelgemüse (Karotten, Kohlrabi) und Kartoffeln.

2.3 Beihilfemaßnahme

2.3.1 Staatliche Bürgschaft

Von der Thüringer Aufbaubank wird eine staatliche Bürgschaft für 65 % eines Darlehens in Höhe von [...] (**) DEM mit Vorabbefriedigungsrecht an den vereinbarten Sicherheiten übernommen. Die Darlehen wurden am 22.12.1997 gewährt und am 31.12.1997 ausgezahlt. Die Bürgschaft wurde gleichzeitig vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission übernommen.

Sicherheiten:

— [...] DEM erstrangige Grundschulden auf die Betriebsimmobilie in Ringleben;

(*) Betriebsgeheimnis.

(**) Betriebsgeheimnis.

- Sicherungsübereignung der Maschinen;
- selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft des geschäftsführenden Gesellschafters Herrn Frenzel;
- Abtretung der Auszahlungsansprüche aus einer Risikolebensversicherung für Herrn Frenzel in Höhe von [...] DEM.

Verbürgt werden folgende Darlehen:

- [...] DEM ERP-Aufbauprogramm ⁽²⁾
Vertrag geschlossen am 22.12.1997, Laufzeit bis 30.9.2017
[...][...]
Verbürgt bis 31.3.2013
- [...] DEM KfW-Mittelstandsprogramm ⁽³⁾
Vertrag geschlossen am 22.12.1997, Laufzeit bis 31.12.2005
[...][...]
Einmalige Bearbeitungsgebühr von 2 %, Disagio 4 %, Risikoprämie für „a. p.“-Tilgung von 2 %
- [...] DEM Hausbankdarlehen ⁽⁴⁾
Vertrag geschlossen am 8.12.1997, Laufzeit bis 20.12.2007
[...][...]
Einmalige Bearbeitungsgebühr von 10 000 DEM.

Im Zusammenhang mit der Bürgschaft entstehen folgende Kosten:

- einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,375 % des Bürgschaftsobligos,
- Bürgschaftsentgelt von 0,75 % p. a. des Bürgschaftsobligos.

Der Kaufpreis für die Sachanlage samt Inventar beläuft sich auf [...] DEM. Die deutschen Behörden haben angegeben, dass es dem Unternehmen trotz der gestellten Sicherheiten aus folgenden Gründen nicht möglich war, für den Kauf ein normales Darlehen auf dem freien Markt ohne zusätzliche Bürgschaft zu erhalten: der Standort des Unternehmens (Region Nord-Thüringen, genauer gesagt das Gebiet Artern, in dem seit der deutschen Einigung eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Konkursen zu verzeichnen ist), der spezifische Charakter der Sachanlage (im Insolvenzfall muss ein privater Investor gefunden werden, der bereit ist, diese zu übernehmen) sowie die Bankpraxis in Bezug auf die Bewertung von Nahrungsmittelbeständen.

Zur finanziellen Situation des Unternehmens haben die deutschen Behörden ausgeführt, dass der Umsatz und der Cashflow des Unternehmens von 1994 bis 1996 konstant zugenommen haben, der Eigenkapitalanteil des Unternehmens ([...] %) im Dezember 1996) jedoch beschränkt ist und sowohl vom Unternehmen selbst als auch von den Gläubigern als niedrig an-

gesehen wird. Die Kapitalsituation wirkt sich auch auf die neuen Investitionen aus (verfügbare Eigenmittel in Höhe von [...] DEM). Der vorläufige Jahresabschluss vom Dezember 1998 zeigt, dass das Unternehmen auf dem richtigen Weg ist. Sowohl die angestrebten Gewinne als auch der Cashflow-Zuwachs liegen leicht über der Vorausschätzung.

Im Allgemeinen kann das Unternehmen nach Auffassung der deutschen Behörden nicht als in finanziellen Schwierigkeiten befindlich betrachtet werden.

2.3.2 Auswirkungen auf die Kapazitäten

Bei der zu übernehmenden Produktionsstätte in Ringleben handelt es sich um ein Verarbeitungsunternehmen mit diversen Verarbeitungslinien sowie einer Kühlanlage mit Kartoffelbelüftungsanlage und zwei Frostern. Die derzeitige Verarbeitungskapazität wird nicht ausgeweitet.

Zur bestehenden Anlage wurden folgende Angaben gemacht:

- Frischschälllinie: 8 400 t Rohware bzw. 4 200 t Fertigware p. a.,
- Dampfschälllinie: 22 000 t Rohware bzw. 15 000 t Fertigware p. a.,
- Mischungslinie: 2 600 t Fertigware p. a.,
- Röstlinie: 1 800 t Fertigware p. a.

Die Angaben beziehen sich auf die maximale Kapazität bei einem Dreischichtbetrieb. Später wird die Anlage in zwei Schichten betrieben werden.

2.3.3 Auswirkungen auf den Markt

Die neu gegründete Frenzel Kyffhäuser Tiefkühlkost GmbH ist in einem dynamischen Markt tätig. Die Nachfrage nach Tiefkühlkost nimmt zu. Da der Pro-Kopf-Verbrauch von Tiefkühlkost in Deutschland noch immer unter dem Durchschnitt der übrigen westeuropäischen Länder liegt, ist mit einer Zunahme des Verbrauchs zu rechnen. Die Produktion der Frenzel Kyffhäuser Tiefkühlkost GmbH ist ausschließlich für den deutschen Markt bestimmt.

Durch die enge wirtschaftliche Verflechtung des neu gegründeten Unternehmens mit einem bereits bestehenden Unternehmen des Geschäftsführers, Herrn Frenzel, in Sachsen (Frenzel Eiscrem und Tiefkühlkost) eröffnen sich im Rahmen der existierenden Vertriebsstrukturen erhöhte Absatzmöglichkeiten für die in Ringleben hergestellten Produkte.

Das Unternehmen hat seinen Sitz in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit (25,1 % im Oktober 1997). Durch die Maßnahme werden 47 Arbeitsplätze erhalten. Für 1998 ist die Schaffung weiterer 12 Arbeitsplätze geplant.

Die Erzeugnisse werden in ganz Deutschland vertrieben, sowohl direkt an die Märkte als auch an Zentrallager. Es gibt Kontakte zu allen Supermarktketten in Deutschland. Nach den Angaben der deutschen Behörden werden die Erzeugnisse der Marke „Fürstlich essen wie August der Starke“ zu [...] % in Thüringen, zu [...] % in Ostberlin und den übrigen neuen Bundesländern und zu [...] % im restlichen Deutschland abgesetzt.

⁽²⁾ Die deutschen Behörden haben angegeben, dass dieses Darlehen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und von der Kommission genehmigt wurde (N 951/95, genehmigt mit Schreiben vom 1.3.1996).

⁽³⁾ Die deutschen Behörden haben angegeben, dass dieses Darlehen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und von der Kommission genehmigt wurde (NN 24/96, genehmigt mit Schreiben vom 29.3.1996).

⁽⁴⁾ Die deutschen Behörden haben erklärt, dass dieses Darlehen zu Marktkonditionen gewährt wurde.

2.4 Beihilfeintensität

Die deutschen Behörden haben angegeben, dass sich die Gesamtinvestitionskosten auf [...] DEM ([...] DEM über die Darlehen finanziert, [...] DEM Eigenmittel) belaufen, wobei das Beihilfeelement 300 000 DEM beträgt.

Die deutschen Behörden haben folgende Übersicht über die Berechnung der Beihilfeintensität übermittelt:

	Subventionsäquivalent	
Eigenmittel	[...] DEM	—
Hausbankdarlehen	[...] DEM	—
ERP-Aufbauprogramm	[...] DEM	195 410 DEM
KfW-Mittelstandsprogramm	[...] DEM	26 378 DEM
Insgesamt		221 788 DEM

Der Wert der Bürgschaft (65 % von [...] DEM, d. h. [...] DEM) entspricht einer Beihilfeintensität von 0,5 % p. a. für wirtschaftlich lebensfähige Unternehmen bis 18 200 DEM p. a. Die deutschen Behörden gründen die Beihilfeintensität auf die Spanne 0,5 %—2 %, die von der Kommission im Fall N 117/96 für lebensfähige Unternehmen akzeptiert wurde (Schreiben vom 27.12.1996, SG(96) D/11696). In einem getrennten Schreiben vom 11.11.1998 (D/54570) hat die Kommission für Unternehmen, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden, einen Beihilfesatz von 0,5 % akzeptiert.

2.5 Rechtsgrundlage

Bürgschaftsrichtlinie des Freistaates Thüringen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 8. November 1995.

3. WÜRDIGUNG

3.1 Anordnung zur Auskunftserteilung hinsichtlich der Darlehen

Es muss unterschieden werden zwischen den Darlehen und der für die Darlehen gewährten Bürgschaft.

Nach Angaben der deutschen Behörden ist das Hausbankdarlehen zu Marktbedingungen gewährt worden, während die beiden anderen Darlehen auf der Grundlage des ERP-Aufbauprogramms und des KfW-Mittelstandsprogramms gewährt wurden, die bereits genehmigt worden sind. Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Italgrani⁽⁵⁾ gilt Folgendes: Die Kommission kann, wenn sie es mit einer individuellen Beihilfe zu tun hat, von der behauptet wird, sie sei aufgrund einer zuvor genehmigten Regelung gewährt worden, diese Gewährung nicht ohne weiteres unmittelbar am EG-Vertrag messen. Sie darf zunächst — bevor sie ein Verfahren eröffnet — nur prüfen, ob die Beihilfe durch die allgemeine Regelung gedeckt ist und die in der Entscheidung über die Genehmigung dieser Regelung gestellten Bedingungen erfüllt. Stellt die Kommission im Anschluss an eine in dieser Weise beschränkte Überprüfung fest, dass die individuelle Beihilfe ihrer Entscheidung über die

Genehmigung der Regelung entspricht, so muss sie sie wie eine genehmigte, d. h. wie eine bestehende Beihilfe behandeln. Umgekehrt ist die individuelle Beihilfe dann wie eine neue Beihilfe anzusehen, wenn die Kommission feststellt, dass sie nicht durch ihre Entscheidung über die Genehmigung der Regelung gedeckt ist.

Im vorliegenden Fall zweifelt die Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen daran, dass sich die beiden von den deutschen Behörden angeführten Beihilferegulungen auf empfindliche Sektoren (einschließlich der Landwirtschaft) beziehen.

Aufgrund vorstehender Erwägungen und gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-47/91 erachtet die Kommission es für notwendig, die deutsche Regierung förmlich aufzufordern, ihr innerhalb eines Monats alle erforderlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, damit die Kommission ermitteln kann, ob die Darlehen tatsächlich unter zuvor genehmigte Beihilferegulungen fallen.

3.2 Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag hinsichtlich der Bürgschaft

Damit Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag hinsichtlich der Bürgschaft zur Anwendung kommt, muss sie dem betreffenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten würde; die Beihilfe muss bestimmten Unternehmen gewährt werden; die Zuwendung muss von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden und die Beihilfe muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.

Ob es sich bei staatlichen Bürgschaften um staatliche Beihilfen handelt, muss anhand der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften⁽⁶⁾ festgestellt werden. Aus Nummer 2.1.4 der Mitteilung geht hervor, dass sowohl vom Staat direkt gewährte Bürgschaften als auch von Unternehmen, auf die öffentliche Stellen einen beherrschenden Einfluss ausüben, gewährte Bürgschaften eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen können.

In Nummer 4.2 der Mitteilung sind die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt werden müssen, damit eine staatliche Bürgschaft keine staatliche Beihilfe darstellt. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass der Kreditnehmer nicht in der Lage wäre, ohne Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten Gelder zu Marktbedingungen aufzunehmen. Somit wäre die Voraussetzung von Nummer 4.2 Buchstabe c) der Mitteilung nicht erfüllt. Außerdem wird zwar eine Prämie gezahlt, um das vom Staat getragene Risiko im Zusammenhang mit der Bürgschaft auszugleichen, aber in Anbetracht der Umstände (begrenzt Eigenkapital und Bestätigung durch die deutschen Behörden, dass die Bürgschaft für die Finanzierung erforderlich ist), scheint die Prämie nicht dem Marktpreis für die Bürgschaft zu entsprechen. Somit wird auch die Voraussetzung von Nummer 4.2 Buchstabe d) der Mitteilung nicht erfüllt. Bei der Maßnahme scheint es sich also um eine staatliche Beihilfe für den Kreditnehmer zu handeln.

⁽⁵⁾ Rechtssache C-47/91 vom 5. Oktober 1994, [Slg.] 1994, S. I-4635.

⁽⁶⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

Außerdem könnte der Kreditgeber eine Beihilfe erhalten. Es scheint, dass die Hausbank die Investitionen vorfinanziert hat, um Verzögerungen bei dem Vorhaben zu vermeiden. Die „endgültige“ Finanzierung wird erst nach Inkrafttreten der Bürgschaft verfügbar. Wird die Bürgschaft gewährt, so würde dies bedeuten, dass der Staat ein Risiko übernimmt, das eine Bank bisher kostenlos übernommen hat. Es scheint also, dass die Voraussetzungen von Nummer 2.2.1 der vorgenannten Mitteilung erfüllt sind: für ein bereits gewährtes Darlehen oder eine sonstige bereits eingegangene finanzielle Verpflichtung wird eine staatliche Bürgschaft übernommen, ohne dass die Konditionen des Darlehens oder der finanziellen Verpflichtung entsprechend angepasst werden, oder ein mit einer Bürgschaft versehenes Darlehen wird dazu benutzt, um ein anderes, nicht mit einer Bürgschaft ausgestattetes Darlehen an dasselbe Kreditinstitut zurückzuzahlen. Somit profitiert anscheinend auch der Kreditgeber von der Beihilfe.

3.3 Anwendbarer Rechtsrahmen

Beihilfen in Form von Bürgschaften müssen von der Kommission anhand der Regeln geprüft werden, die sie bei dieser Art von Beihilfemaßnahmen anwendet (Investitionen, Rettung und Umstrukturierung usw.)⁽⁷⁾. Deshalb muss der angemessene Rahmen für die Prüfung des Erwerbs der Vermögenswerte geschaffen werden.

Die deutschen Behörden haben die Maßnahme als Bürgschaft für eine Investitionsbeihilfe bezeichnet. Somit müsste der Investitionsaspekt normalerweise anhand des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁸⁾ geprüft werden.

Nun scheint die Maßnahme jedoch den Erwerb aller Vermögenswerte einer Produktionsstätte eines in Gesamtvollstreckung befindlichen Unternehmens durch ein neu gegründetes Unternehmen zu betreffen, das jedoch von Anfang an unzureichend mit Kapital ausgestattet war. Somit kann also nicht ausgeschlossen werden, dass es sich eigentlich um eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe handelt, die anhand der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁹⁾ beurteilt werden muss. Die Feststellung der deutschen Behörden, dass das Unternehmen [...], wenn es die Bürgschaft nicht erhält, scheint darauf hinzuweisen. Da die deutschen Behörden die Finanzbuchhaltung des Unternehmens nicht übermittelt haben, muss die Kommission Zweifel am anwendbaren Rechtsrahmen anmelden. Gemäß Nummer 4.2.3 der Gemeinschaftsleitlinien muss das Unternehmen aufgrund einer Bewertung seiner Aussichten wirtschaftlich lebensfähig sein. Solche Bewertungen sind nicht vorgelegt worden.

Geht man davon aus, dass die Leitlinien für die Rettung und Umstrukturierung gelten, so muss die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme mit den Leitlinien anmelden, weil die deutschen Behörden keinen Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit vorgelegt haben und weil nicht deutlich ist, wie ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden und worin der

Eigenbeitrag des Empfängers bestand. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁰⁾ Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für neu gegründete Unternehmen ausschließen. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind (Nummer 7 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien). Ausnahmen sind nur in bestimmten Fällen in den neuen Bundesländern möglich (siehe Fußnote 10 der Leitlinien, mit der die gängige Praxis kodifiziert wird). Außerdem wurde mit den neuen Leitlinien auch der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Nummern 50 und 51⁽¹¹⁾ der Leitlinien) festgelegt — gemäß Fußnote 28, mit der die gängige Praxis kodifiziert wird, kann eine Ausnahme vom Grundsatz der einmaligen Beihilfe nur durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt werden, die nichts mit dem Unternehmen zu tun haben. Dies bedeutet, dass überprüft werden muss, dass sich das neue Unternehmen deutlich von dem alten Unternehmen unterscheidet.

Da der Kommission jedoch nicht mitgeteilt worden ist, wann das alte Unternehmen liquidiert und das neue Unternehmen gegründet worden ist, kann sie nicht feststellen, welche Bestimmungen der Leitlinien in diesem Fall gelten. Die Zweifel der Kommission werden dadurch verstärkt, dass ihr keine Angaben über den Verkauf der Vermögenswerte vorliegen: Wer war der vorherige Besitzer, gibt es eine Verbindung zum Begünstigten, wie wurde der Kaufpreis festgesetzt, welche Bedingungen galten für den Verkauf? Die deutschen Behörden müssten auch mitteilen, ob dem Unternehmen nach Dezember 1997 eine neue Beihilfe gewährt worden ist. Je nachdem, ob und wann eine solche Beihilfe gewährt wurde, könnten die neuen Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien gelten.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor die geeignete Rechtsgrundlage darstellt, hat die Kommission doch Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Bedingungen von Nummer 4.2 des Gemeinschaftsrahmens eingehalten werden, insbesondere, dass der Beihilfesatz 50 % der zuschussfähigen Investitionen in Ziel-1-Regionen nicht überschreiten darf. Diese Versicherung gründet sich jedoch auf die vorstehend beschriebenen Berechnungen der Beihilfeintensität und des Subventionsäquivalents der Darlehen und Bürgschaften (vgl. Abschnitt II Buchstabe D). Die Kommission hat aus nachstehend angeführten Gründen Zweifel an diesen Berechnungen.

3.4 Beihilfeintensität

Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften lässt sich das Barzuschussäquivalent einer Kreditbürgschaft in einem bestimmten Jahr auf dieselbe Weise berechnen wie das Zuschussäquivalent eines zinsvergünstigten Darlehens; der Zinszuschuss macht dabei die Differenz zwischen dem Marktzins und dem Zins aus, der dank der staatlichen Bürgschaft angewandt wird, nach Abzug etwaiger Prämienzahlungen.

⁽⁷⁾ Vgl. Nummer 5.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften.

⁽⁸⁾ ABl. C 28, vom 1.2.2000, S. 2, Berichtung in ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, weil die Beihilfe vor dem 30.4.2000 notifiziert wurde, siehe ABl. C 288 vom 9.10.1999, geändert durch ABl. C 121 vom 29.4.2000.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽¹¹⁾ Die den Erwerb von Vermögenswerten auch ausdrücklich untersagt.

In dem vorliegenden Fall erscheint es äußerst schwierig, die Beihilferate für die Bürgschaft zu berechnen, die Kommission bezweifelt jedoch, dass die von den deutschen Behörden übermittelten Berechnungen richtig sind. Zunächst muss die Beihilfeintensität der Darlehen bestimmt werden; dann kann die zusätzliche Beihilfeintensität für die Bürgschaft bestimmt werden. Der kumulierte Betrag muss dann im Rahmen der anwendbaren Kommissionspolitik beurteilt werden.

Die Beihilfeintensität des Darlehens ist vorstehend berechnet worden, indem die Zinsvergütung mit dem Referenzzinssatz verglichen wird. Im Dezember 1997 belief sich der Referenzzinssatz auf 5,54 %. Bei diesem Referenzzinssatz handelt es sich jedoch um einen Mindestsatz, der in besonderen Risikofällen erhöht werden kann (z. B. Unternehmen in Schwierigkeiten, Mangel an üblicherweise von Banken geforderten Sicherheiten). In diesen Fällen kann sich der Zuschlag auf 400 Basispunkte oder mehr belaufen, wenn keine Privatbank zur Gewährung des betreffenden Darlehens bereit gewesen wäre. Dies scheint hier infolge der Kapitallage des Unternehmens der Fall gewesen zu sein (obwohl die deutschen Behörden versichern, dass sich das Unternehmen nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet). Die Hausbank hat in der Tat ein Darlehen mit dem Zinssatz [...] % gewährt, das den deutschen Behörden zufolge die Marktbedingungen widerspiegelt. Deshalb wäre es wohl angemessen, die Beihilfeintensität der zinsverbilligten Darlehen unter Zugrundelegung desselben Zinssatzes von [...] % als Referenzmarktzinssatz zu berechnen. Dies würde natürlich zu höheren Subventionsäquivalenten führen.

Bei der Berechnung der Beihilfeintensität der Bürgschaft haben die deutschen Behörden außerdem eine Beihilfeintensität von nur 0,5 % angewendet, auf der Grundlage der Spanne, die die Kommission im Fall N 117/96 ⁽¹²⁾ für lebensfähige Unternehmen akzeptiert hat (Schreiben vom 27.12.1996, SG(96) D/11696). Es ist darauf hinzuweisen, dass dies der Mindestwert der vorgeschlagenen Spanne ist, was im vorliegenden Fall aufgrund der Kapital-situation des Unternehmens nicht als gerechtfertigt erscheint. Außerdem werden im Schreiben vom 27.12.1996 ausdrücklich Unternehmen ausgeschlossen, die Erzeugnisse im Sinne von Anhang I des EG-Vertrags verarbeiten und vermarkten. Allein aus diesem Grund hat die Kommission Zweifel an der Angemessenheit der vorgeschlagenen Beihilfeintensität. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Beihilfeintensität von 0,5 unter Zugrundelegung der neuen Kriterien in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften eingehend geprüft werden sollte, die ein individualisierteres Konzept auf der Grundlage der erlassenen Zinsen oder der früheren Ausfallrate von Unternehmen in der gleichen Lage erfordert. Da die deutschen Behörden angegeben haben, dass die Darlehen [...] gewährt werden [...], kann die Kommission eine Beihilfeintensität in Höhe von 100 % des durch die Bürgschaft gedeckten Betrags nicht ausschließen ⁽¹³⁾. Die Behauptung der deutschen Behörden über [...] lässt außerdem

Zweifel an der Versicherung aufkommen, dass sich das Unternehmen nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

Hinsichtlich der möglichen Beihilfe zugunsten des Kreditgebers scheint es sich hier um eine reine Betriebsbeihilfe zu handeln (vgl. Nummer 5.4 der Mitteilung der Kommission). Das Darlehen wird stärker gesichert, ohne dass der Kreditgeber eine Gegenleistung erbringen muss. Anhand der derzeit verfügbaren Angaben scheint der Wert dieser Beihilfe wiederum sehr schwer zu ermitteln. Die Kommission kann nicht ausschließen, dass 100 % des durch die Bürgschaft gedeckten Betrags als die angemessene Beihilfeintensität betrachtet werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bürgschaft 65 % des Darlehens deckt, würde dies bedeuten, dass sich das Beihilfeäquivalent für den Kreditgeber auf [65 % von [...] DEM=] [...] DEM belaufen würde.

4. ENTSCHEIDUNG

Aus den vorstehend dargelegten Gründen hat die Kommission beim derzeitigen Verfahrensstand erhebliche Bedenken, dass die geplante Beihilfemaßnahme als im gemeinsamen Interesse liegend gelten und somit für eine Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht kommen kann.

Die Kommission möchte Deutschland daher mitteilen, dass sie nach Prüfung der ihr bislang vorliegenden Angaben zu der betreffenden staatlichen Beihilfe beschlossen hat, gegen die vorgeschlagene Bürgschaft das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Außerdem fordert die Kommission Deutschland aus den vorgenannten Gründen und infolge der Rechtssache „Italgrani“ im Wege einer Anordnung zur Auskunftserteilung auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die für die Prüfung der Tatsache, ob die Darlehen tatsächlich unter zuvor genehmigte Beihilferegulungen fallen, sachdienlich sind. Es sind insbesondere alle Angaben über die Regelungen zu übermitteln, gemäß denen die Darlehen gewährt worden sind (insbesondere sektoraler Geltungsbereich und Genehmigung durch die Kommission).

Sollte die Kommission zu den genannten Fragen keine Auskünfte erhalten, so wird sie eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens seine Stellungnahme abzugeben und alle für die Würdigung der Maßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Beihilfeempfänger unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

⁽¹²⁾ Bürgschaftsrichtlinie der Thüringer Aufbaubank.

⁽¹³⁾ Siehe Nummer 3.2 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften: „Ist es bei Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist.“

Mitgliedern des Beratenden Ausschusses

(2001/C 320/06)

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2001 hat die Kommission folgende Personen zur Krebsprävention ernannt. Der in Artikel 6 des Beschlusses 96/469/EG genannte Zeitraum von drei Jahren tritt am Tag nach der Annahme des oben genannten Beschlusses in Kraft.

Michael MICKSCHE

Hendrik VAN POPPEL

Hans STORM

Harri VERTIO

Jean FAIVRE

Volker DIEHL

Georgios SAMONIS

Peter A. DALY

Alberto COSTA

Mario DICATO

K. W. VAN DE POLL

Edward LIMBERT

D. Gonzalo LOPEZ-ABENTE

Ulrik RINGBORG

James FRIEND

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2569 — Interbrew/Beck's)**

(2001/C 320/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. Oktober 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2569. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2550 — Mezzo/Muzzik)**

(2001/C 320/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. November 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mezzo, das gemeinsam von France Télécom und France Télévision kontrolliert wird, fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit dem Unternehmen MCM Classique Jazz-Muzzik (Muzzik), das gemeinsam von der Lagardère-Gruppe mit Vivendi Universal kontrolliert wird, durch den Kauf von Vermögenswerten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Mezzo: Herausgabe und Vermarktung eines thematischen Fernsehkanals, der klassische Musikprogramme, Jazzprogramme und Weltmusikprogramme ausstrahlt;
 - Muzzik: Herausgabe und Vermarktung eines thematischen Fernsehkanals, der klassische Musikprogramme, Opernprogramme und Tanzprogramme ausstrahlt;
 - France Télécom: Telekommunikationsdienstleistungen;
 - France Télévision: Ausstrahlung von allgemeinen Fernsehkanälen, Herstellung von Fernsehprogrammen und Vermarktung von Fernsehrechten;
 - Lagardère: Kommunikation und Medien, Automobiltechnik und Hochtechnologien;
 - Vivendi Universal: Kommunikation, Medien und Umweltdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2550 — Mezzo/Muzzik, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Vorankündigung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU“ (1998—2002)

(2001/C 320/09)

Im Rahmen des obengenannten spezifischen Programms beabsichtigt die Kommission, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 15. Dezember 2001 einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen für:

Innovationsprojekte

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung sind unter einer der folgenden Adressen erhältlich:

Europäische Kommission
Innovation Help Desk
E-mail: innovation@cec.eu.int
Web: <http://www.cordis.lu/fp5/src/calls.htm>

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Polen

(2001/C 320/10)

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 143 vom 16. Mai 2001*)

Seite 8, Titel I, „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 3 000 000 Tonnen.“

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
